

## Fachordnung für Sport

Stand: 04.04.2020 gemäß BGBI. I Nr. 23/2020

### Allgemeines

1. Schülerinnen und Schüler sind nach §9 des BGBI. Nr. 76/1985 verpflichtet, den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, **auch am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen**, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.
2. Eine vorübergehende Befreiung vom Sportunterricht ist möglich, wenn es der Gesundheitszustand erfordert. Eine schriftliche Entschuldigung ist jedoch immer bei der entsprechenden Lehrkraft vorzulegen.
3. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, gilt sowohl für den Vormittags- als auch für den Nachmittagsunterricht Anwesenheitspflicht. Im Sportunterricht werden neben konditionellen und motorischen Fähigkeiten auch theoretische Kenntnisse (Regelkunde, Methodik, Analyse von Bewegungsabläufen etc.) vermittelt. Je nach dem Grad der Beeinträchtigung können kleine Assistenz Tätigkeiten (Schiedsrichter, Messungen, Dokumentation, Helfen und Sichern z.B. beim Turnen, usw.) in Betracht kommen.
4. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die im Sportunterricht zu Problemen führen können, sind den entsprechenden Lehrkräften von den Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls mit ärztlichem Attest (Allergien, Asthma, u. a.) schriftlich bekannt zu geben.
5. Kann eine Schülerin/ein Schüler kurzfristig (z.B.: Erkrankung) nicht am Sportunterricht teilnehmen, ist ein qualifizierter ärztlicher Nachweis vorzulegen. Dies gilt auch für eine eingeschränkte Sportfähigkeit, die attestiert werden muss. Eine längerfristige Befreiung wird bei der Schulleitung beantragt.

### Sportkleidung/Hygiene:

6. Aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen ist die Teilnahme am Sportunterricht nur mit geeigneter Sportkleidung möglich. Besteht aufgrund der Kleidung Verletzungsgefahr oder ist keine geeignete Kleidung vorhanden kann keine Teilnahme am Unterricht erfolgen und die Einheit wird als nicht Beurteilt gewertet. Weitere Einzelheiten werden zu Schuljahresbeginn von der zuständigen Lehrkraft verlautbart.
7. Sportkleidung soll aus hygienischen Gründen für den nachfolgenden Unterricht gewechselt werden.
8. Von der aktiven Teilnahme am Unterricht darf keinerlei Gefährdung für die Schülerinnen/Schüler selbst und für andere ausgehen; z.B.: Brille, Fingernägel, div. Körperschmuck etc. (Siehe Wertsachen/Schmuck)
9. Während des Sportunterrichts dürfen generell nur schulsporttaugliche Brillen (bruchfestes Glas und bruchfester Rahmen) getragen werden. Das Nichttragen sowie das Tragen einer ungeeigneten Sehhilfe kann zu Verletzungen führen und erliegt dem Ermessen und der Eigenverantwortung der Eltern. **Für Unfälle und Folgeschäden wird keine Haftung übernommen.**
10. Aus Sicherheitsgründen müssen lange Haare mit geeigneten Material zusammengebunden werden.

11. Die Sporthalle darf von allen Schülerinnen und Schülern nur mit sauberen Hallenschuhen betreten werden. Sportschuhe, die auch als Straßenschuhe benutzt werden, sind in der Halle nicht erlaubt.
12. Als Getränke für den Sportunterricht gelten nur Wasser, Elektrolytgetränke oder ungezuckerte Tees oder Säfte. Diese dürfen nur in Sportflaschen und/oder bruchfesten Behältnissen auf die Sportanlage mitgenommen werden.
13. Für den Schwimmunterricht ist geeignete Schwimmbekleidung (Badeanzug Mädchen oder Schwimmhose Jungen) sowie Duschzeug und Handtuch mitzunehmen. Schwimmbrille/Badehaube sind wünschenswert aber nicht zwingend.
14. Schülerinnen und Schüler, die am Schwimmunterricht nicht aktiv teilnehmen können, begleiten die Klasse ins Schwimmbad und müssen aus hygienischen Gründen Sportbekleidung (T-Shirt, kurze Hose, Badeschuhe) tragen.

**Wertsachen/Schmuck:**

15. Generell kann für Wertsachen keine Haftung übernommen werden.
16. Werden dennoch Wertsachen mitgebracht, sollten diese in der Klasse eingesperrt oder nach Absprache mit der Lehrkraft auf das Sportgelände mitgenommen, und an einer einsehbaren Stelle deponiert werden.
17. Vor Unterrichtsbeginn sind Armbanduhren und Ketten abzulegen.
18. Piercings, Ohringe, Armbänder und sonstiger Körperschmuck sind rechtzeitig vor dem Unterricht zu entfernen oder gegebenenfalls so abzukleben, dass keine Verletzungsgefahr für den Schüler/ die Schülerin und sein direktes Umfeld besteht.